Rahmenvereinbarungzwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Sozialesvom 9. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21

Rahmenvereinbarung
zwischen den Trägern der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 9. Dezember 2020, Az. IV3/6533.03-1/21

[1]Die Träger der Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern und der Freistaat Bayern wollen gemeinsam die Arbeit der Beratungsstellen für die Zukunft sichern, eine flächendeckende Versorgung gewährleisten und dabei alle möglichen Formen von Kooperationen zwischen den verschiedenen Beratungsstellen und anderen sozialen Institutionen und Angeboten vor Ort nutzen. [2]Sie beschließen deshalb folgende gemeinsame Grundsätze.

1. Gemeinsame Grundsätze für die Weiterentwicklung der Ehe- und Familienberatung in Bayern

1.1

[1]Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Staates (Art. 124 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). [2]Die Ehe- und Familienberatung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

1.2

[1]Ehe- und Familienberatung muss allen Bürgerinnen und Bürgern in Bayern in einer zumutbaren räumlichen Entfernung angeboten werden. [2]Dies erfordert eine flächendeckende Versorgung. [3]In jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ein Beratungsangebot besteht, soll auch in Zukunft zumindest eine Beratungsstelle existieren.

1.3

Die staatliche Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.4

[1]Die Pluralität der Wertevorstellungen in unserer Gesellschaft zeigt sich in Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft in besonderer Weise. [2]Deshalb soll die Trägervielfalt auch in Zukunft gewährleistet sein.

1.5

[1]Die staatlich geförderte Ehe- und Familienberatung beschränkt sich auf Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft. [2]Dies erfordert auch eine deutlichere Abgrenzung der Aufgaben zu anderen Beratungsstellen.

1.6

[1]Kooperationen mit anderen Beratungsangeboten können die fachliche Arbeit noch besser qualifizieren und zu finanziellen Entlastungen führen. [2]Deshalb sind sowohl weitere räumliche Zusammenführungen anzustreben als auch inhaltliche Kooperationen etwa in der präventiven Arbeit vor Ort, bei der Fortbildung und dem fachlichen Erfahrungsaustausch.

1.7

Eine stärkere Vernetzung verschiedener Beratungsstellen ermöglicht auch die bessere Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Eltern- und Familienbildung und erleichtert Angebote präventiver Arbeit etwa in Kindertagesstätten.

1.8

[1]Die Ehe- und Familienberatung stellt ein hoch qualifiziertes Angebot zur Verfügung, das in Zukunft nicht mehr allein von den Trägern und der öffentlichen Hand finanziert werden kann. [2]Die Träger der Beratungsstellen verpflichten sich, eine sozial verträgliche Ausgabenbeteiligung von den Klientinnen und Klienten zu erheben.

2. Förderung des Freistaates Bayern

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Kriterien Zuwendungen für Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1

Förderfähig sind Ehe- und Familienberatungsstellen in Bayern.

2.1.2

[1]Zum Aufgabengebiet der Beratungsstellen gehören:

– Ehe-, Partnerschafts-, Familien- und Lebensberatung; die Lebensberatung gehört jedoch nur insoweit zum förderfähigen Aufgabengebiet der Beratungsstellen, als die Lebensberatung ehe-, familien- oder partnerschaftsbezogen ist,

– Vorbereitung auf Partnerschaft und Ehe,

– Sexualberatung und Aufklärung über Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft,

– Krisenintervention und Beratung im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren in Ehesachen,

– Beratung von Alleinerziehenden,

– Beratung bei Gewalttätigkeit in der Familie,

– Beratung von durch Vergewaltigung Geschädigten,

– Beratung über soziale Hilfen für die Familie.

[2]Als Form der Beratung kommen neben individuellen Gesprächen auch Vorträge und Kurse in Betracht.

2.2 Zuwendungsempfänger

[1]Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. [2]Für alle bayerischen Diözesen ist die Diözese Augsburg Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.

2.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Ehe- und Familienberatungsstelle muss nach Art. 96 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze in der jeweils geltenden Fassung von der Regierung anerkannt sein.

2.4 Art und Umfang der Förderung

2.4.1 Art der Förderung

Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

2.4.2 Förderfähige Ausgaben

2.4.2.1

[1]Förderfähig sind die Personalausgaben für Fachkräfte, die in der Ehe- und Familienberatungsstelle tätig sind.

[2]Fachkräfte im Sinne dieser Vereinbarung sind:

– Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, Ärztinnen und Ärzte, Personen mit der Befähigung für das Richteramt sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,

– diplomierte und graduierte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener Ausbildung,

– Eheberaterinnen und Eheberater, die im Besitz eines Zertifikates sind, das vom Deutschen Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung anerkannt ist.

2.4.2.2

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.4.2.3

[1]Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. [2]Geldspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. [3]Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.

2.5 Förderpauschalen

[1]Die Förderung erfolgt mit pauschalen Zuwendungen. [2]Die Pauschalen wurden unter Berücksichtigung unterschiedlicher Parameter (Beratungsstunden, Beratungsfälle, Fachpersonalkosten sowie Vollzeitäquivalente) von den Zuwendungsempfängern übereinstimmend errechnet.

[3]Die Förderquoten betragen insgesamt für

die Diözesen	73,35 %
das Diakonische Werk	13,40 %
den Paritätischen in Bayern	10,40 %
die Arbeiterwohlfahrt	2,85 %

der im jeweiligen Haushaltsjahr nach Abzug sonstiger bisheriger Förderungen zur Verfügung stehenden Mittel für die Ehe- und Familienberatung. [4]Auf die Förderung gemäß den Förderpauschalen besteht kein Rechtsanspruch. [5]Die Förderung erfolgt vielmehr ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [6]Dies gilt auch dann, wenn durch Rückforderungen die Förderpauschalen unterschritten werden. [7]In diesem Fall besteht ebenfalls kein Anspruch auf Mittelbereitstellung in Höhe der Differenz zur Förderpauschale. [8]Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Beratungsstellenstruktur in Bayern werden die Förderpauschalen gemeinsam mit den Zuwendungsempfängern angepasst.

2.6 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Vereinbarung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

2.7 Antragstellung, Bewilligung, Zuständigkeit

2.7.1

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist für die Bewilligung der Mittel und die Prüfung des Verwendungsnachweises für ganz Bayern zuständig.

2.7.2

Anträge sind bis zum 1. Januar des Antragsjahres in einfacher Fertigung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales einzureichen.

2.7.3

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales bewilligt die Zuwendungen unter Beachtung dieser Fördergrundsätze.

2.8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.8.1

[1]Es genügt ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO. [2]Der Verwendungsnachweis hat den VV Nrn. 10 und 11 zu Art. 44 BayHO sowie Nr. 6 der ANBest-P zu entsprechen. [3]Die Führung des Verwendungsnachweises erstreckt sich nur auf die zuwendungsfähigen Personalausgaben. [4]Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger gehalten darzulegen, dass eine sozialverträgliche Ausgabenbeteiligung erhoben wurde.

2.8.2

Der Verwendungsnachweis muss in einfacher, die Statistiken müssen in zweifacher Fertigung bis 31. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingereicht werden.

2.8.3

Die staatlich geförderten Ehe- und Familienberatungsstellen verpflichten sich, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit statistischen Angaben über den Umfang der Beratungstätigkeit vorzulegen.

2.9 Datenschutz

[1]Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO), einzuhalten. [2]Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. [3]Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden vom Zentrum Bayern Familie und Soziales erfüllt.

2.10

[1]Die unter Nr. 2 genannten Förderbestimmungen können einseitig seitens des Freistaates Bayern geändert werden. [2]Die Zuwendungsempfänger sind zu hören.

3. Befristung der Rahmenvereinbarung

[1]Diese Rahmenvereinbarung ist zum 31. Dezember 2028 befristet. [2]Sie kann von beiden Seiten vorzeitig zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Dr. Markus Gruber, Amtschef

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V.

Andreas Czerny, Landesgeschäftsführer

Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

– Landesverband der Inneren Mission e. V. –

Sabine Lindau, Vorständin Verbandsvertretung, Integration und Familie

Diözese Augsburg

Hauptabteilung II:

Seelsorge (für die Bayerischen Bistümer und Erzbistümer)

Angelika Maucher, Hauptabteilungsleiterin

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Margit Berndl, Vorstand Verbands- und Sozialpolitik